

# **Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Reform der Durchführung von Wiederholungsprüfungen**

## **vom 26. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Satzung:

### **Präambel**

<sup>1</sup>Diese Satzung verfolgt den Zweck, die Durchführung von Wiederholungsprüfungen in den Studiengängen der FAU i. S. d. Art. 77 **BayHIG** zu reformieren. <sup>2</sup>Zum einen sollen die Prüfungsbedingungen für die Studierenden erleichtert werden, zum anderen soll deren Eigenverantwortung bei der Organisation des Studiums gestärkt werden. <sup>3</sup>Um diese Ziele zu erreichen, soll die an der FAU bisher weit verbreitete Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen entfallen, Studierende sollen sich künftig in einem von ihnen selbst gewählten Semester zur Wiederholungsprüfung anmelden und anders als bisher auch von Wiederholungsprüfungen innerhalb der üblichen Fristen zurücktreten können. <sup>4</sup>Des Weiteren soll – mit Ausnahme der Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie anderer Zwischenprüfungen und der Abschlussarbeiten – ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt werden. <sup>5</sup>Zur Schonung der Ressourcen der Lehreinheiten und zur Gewährleistung der Planungssicherheit sollen Ausnahmen möglich sein, insbesondere bei Praktika, Geländeseminaren, Exkursionen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen, bei denen im Falle der Wiederholung auch die Lehrveranstaltung wiederholt werden muss. <sup>6</sup>Die Änderungen sollen für alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch) gelten, die ab dem Wintersemester 2024/2025 durchgeführt werden. <sup>7</sup>Darüber hinaus werden, soweit jeweils gewünscht, die Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung und zum Nachweis im Falle des Täuschungsverdachts erweitert. <sup>8</sup>Um die Umsetzung möglichst ressourcenschonend durchzuführen, werden die zu ändernden Studien- und Prüfungsordnungen, für die nicht ohnehin zum Wintersemester 2024/2025 eine Änderung vollzogen wird, im Rahmen einer Sammeländerungssatzung zeitgleich angepasst.

### **§ 1**

1. Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOHR** – vom 28. September 2023 wird wie folgt geändert:

a) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligen Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze

1 bis 3. <sup>5</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 27 Abs. 2 zu beachten.“

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 7, 28“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 7“ ersetzt und nach den Worten „Erstversuch einer nach Abs. 2“ die Worte und Zahlen „Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

(2) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig.“

(3) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

(4) Nach Satz 7 (neu) wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 34 Abs. 3 zu beachten.“

(5) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 9.

b) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die

ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

bb) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

cc) In Satz 5 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Moduleilprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 27 Abs. 9. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt, <sup>5</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>6</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des vorangegangenen Prüfungsergebnisses angeboten werden. <sup>7</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. <sup>8</sup>Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.“

bb) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion

erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 9 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 9 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.“

cc) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

dd) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.

d) In § 29 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der FPO HR vom 28. September 2023 Anwendung.“

2. Die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Gerontologie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO M.Sc. Gero** – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. <sup>5</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 28 Abs. 2 zu beachten.“

bb) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. <sup>3</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>6</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>7</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>8</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 34 Abs. 3 zu beachten. <sup>9</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.“

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird der bisher einzige Satz zu Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

bb) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung

typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

cc) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

dd) In Abs. 5 (neu) werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt und nach den Worten „an der Prüfung ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

c) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Mit Ausnahme Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 27 Abs. 9. <sup>3</sup>Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>5</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann,

wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>6</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.“

bb) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 10 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.“

cc) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 5.

d) In § 29 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der PO M.Sc. Gero vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

3. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO PhAH** – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der **Anlage 2** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.“

bb) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und in ihm werden nach den Worten „an der FAU voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 23“ gestrichen.

b) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligen Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. <sup>5</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 23 Abs. 2 zu beachten.“

bb) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß § 6 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 Sätzen 1 bis 3 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig <sup>3</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>6</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist von der Teilnahme an derselben ausgeschlossen. <sup>7</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>8</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 23 Abs. 3 zu beachten. <sup>9</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.“



c) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

bb) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer

anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

cc) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

dd) In Abs. 5 (neu) werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt und nach den Worten „Prüfung ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

d) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 27 Abs 9. <sup>3</sup>Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt, <sup>5</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>6</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>7</sup>Sie ist so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist.“

bb) Nach Abs. 1 werden folgend neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 9 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 9 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht

zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.“

cc) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 5 und 6, der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.

e) In § 28 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der PO PhAH vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

4. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie und die Masterstudiengänge Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **BMSStPO/PSL** – vom 29. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligen Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. <sup>5</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 2 zu beachten.“

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 9, 32“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 9“ ersetzt.

(2) Nach Satz 1 wird folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.“

(3) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 8.

(4) Nach Satz 8 (neu) wird folgender neuer Satz 9 eingefügt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 10:

„<sup>9</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 3 zu beachten.“

b) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

bb) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

cc) In Abs. 5 (neu) werden die Zahl „1“ durch die Zahl „2“, die nachfolgende Zahl „2“ durch die Zahl „4“ und nach den Worten „Modul verliert“ die Worte „(endgültiges Nichtbestehen)“ durch die Worte „(endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls)“, was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ ersetzt.

c) § 32 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Mit Ausnahme der Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen sowie des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 9. <sup>3</sup>Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt, <sup>5</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>6</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>7</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist.“

bb) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 12 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 12 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.“

cc) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation, Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht gemäß § 9 Abs. 3 wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- sowie Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

dd) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.

d) In § 38 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der BMStPO/PSL in der Fassung vom 29. Februar 2024 Anwendung.“

5. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **StuPO Jura** – vom 17. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort, dem Zeichen und der Zahl „gemäß § 12“ das Wort, das Zeichen und die Zahlen „und § 40 Abs. 2“ eingefügt und nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

b) In § 40 Abs. 2 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In § 53 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>2</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der StuPO Jura vom 17. Juni 2024 Anwendung.“

6. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO Master Deutsch-Französisches-Recht** – vom 11. August 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6:

„<sup>5</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten.“

b) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 31 Abs. 2 zu beachten.“

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 8, 31“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 8“ ersetzt.

(2) In Satz 2 werden die Zahlen und das Wort „4 und 5“ durch die Zahlen und das Wort „3 bis 6“ ersetzt.

(3) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6:

„<sup>5</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 31 Abs. 3 zu beachten.“

c) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird die bisher einzige Regelung zu Satz 1 und nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

bb) In Abs. 4 werden nach den Worten „an der Prüfung ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen

Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

d) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, jede nicht bestandene Modulprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>4</sup>Das Modul „(9) Masterarbeit“ muss vollständig wiederholt werden, wenn entweder die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung zur Masterarbeit oder beides nicht bestanden ist; § 29 Abs. 12 ist zu beachten. <sup>5</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.“

bb) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die bzw. der Studierende meldet sich eigenständig zur Wiederholungsprüfung an; es gilt § 12 Abs. 2.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.“

cc) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 5.

e) In § 32 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 31. Juli 2023 Anwendung.“



7. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Recht und Informatik am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - **PO RInf** - vom 2. Mai 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2024, wird wie folgt geändert:

a) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 28 Abs. 2 zu beachten.“

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 8, 28“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 8“ ersetzt sowie nach den Worten „Erstversuch einer nach Abs. 2“ die Worte und Zahlen „Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

(2) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:

„<sup>7</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 28 Abs. 3 zu beachten.“

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird die bisher einzige Regelung zu Satz 1 und nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

bb) In Abs. 4 werden nach den Worten „an der Prüfung ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

c) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, jede nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung

beschränkt. <sup>3</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Das Modul „Masterarbeit/Abschlussarbeit“ muss vollständig wiederholt werden, wenn entweder die Masterarbeit oder die mündliche Verteidigung zur Masterarbeit oder beides nicht bestanden ist; § 27 Abs. 11 ist zu beachten. <sup>5</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.“

bb) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die bzw. der Studierende meldet sich eigenständig zur Wiederholungsprüfung an; es gilt § 11 Abs. 2.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 möglich.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.“

cc) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 5.

d) In § 29 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die dritte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 28. März 2024 Anwendung.“

**8.** Die Studien- und Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge Business Management und Global Business Management am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MBA BM / GBM 2023** – vom 15. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 7 und 27“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 7“ und nach den Worten „ist ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

(2) In Satz 10 werden nach dem Wort „angerechnet“ das Zeichen „;“ und die Worte „; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist“ angefügt.

bb) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches

Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

bb) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4.

cc) In Abs. 4 wird nach den Worten „im Sinne des Abs. 1 oder“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) § 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können sämtliche Modulprüfungen dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungs- oder Studienleistung; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gilt § 12 Abs. 3. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>6</sup>Bei Versäumnis der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt wird; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

d) In § 29 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 15. Juni 2023 Anwendung.“

**9.** Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Digital Business & AI am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO DB+AI** – vom 29. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Zeichen, Zahlen und das Wort „§§ 7 und 27“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 7“ und nach den Worten „ist ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

bb) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

cc) In Abs. 4 (neu) wird nach den Worten „im Sinne des Abs. 1 oder“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) § 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können sämtliche Modulprüfungen dreimal wiederholt werden; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 26 Abs. 11. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungs- oder Studienleistung; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht

eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gilt § 12 Abs. 3. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>6</sup>Bei Versäumnis der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt wird; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

d) In § 29 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 29. Februar 2024 Anwendung.“

**10.** Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Digital Business am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MDBA** – vom 20. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Zeichen, das Wort und die Zahlen „§ 7 und 26“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 7“ sowie nach den Worten „ist ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

(2) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten.“

(3) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

(4) Nach Satz 6 (neu) wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„<sup>7</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

(5) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 8 und 9.

(6) In Satz 9 (neu) werden nach dem Wort „angerechnet“ das Zeichen „;“ und die Worte „bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist“ angefügt.

(7) Der bisherige Satz 8 wird zu Satz 10.

bb) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

bb) Nach Abs. 1 wird folgender neue Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der

Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

cc) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

dd) In Abs. 4 (neu) werden nach den Worten „im Sinne des Abs. 1 oder“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt sowie nach den Worten „an der Prüfung ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

c) § 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können sämtliche Modulprüfungen dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungs- oder Studienleistung; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gilt § 12 Abs. 3. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>6</sup>Bei Versäumnis der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt wird; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

d) In § 27 wird die bisher einzige Regelung zu Abs. 1 und nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit-, bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für



Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 20. Dezember 2019 Anwendung.“

11. Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Business Administration (MHBA) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MHBA** – vom 7. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zeichen, Zahlen und Worte „§§ 11 und 30“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 11“ sowie nach den Worten „ist ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

bb) In Satz 10 werden nach dem Wort „angerechnet“ das Zeichen „;“ und die Worte „bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist“ angefügt.

b) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der

Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

bb) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

cc) In Abs. 5 (neu) wird nach den Worten „im Sinne des Abs. 2 oder“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) § 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können sämtliche Modulprüfungen dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungs- oder Studienleistung; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gilt § 10 Abs. 3. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>6</sup>Bei Versäumnis der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt wird; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 11 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

d) In § 31 wird die bisher einzige Regelung zu Abs. 1 und nach Abs. 1 (neu) folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit-, oder Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 7. Dezember 2023 Anwendung.“

12. Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing- und Vertriebsmanagement am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MVM** – vom 30. April 2024 wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

bb) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

cc) In Abs. 4 (neu) wird nach den Worten „im Sinne des Abs. 1 oder“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte und die Zahl „Abs. 7 und“ gestrichen und nach den Worten „dem Prüfungstag ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

bb) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Nicht bestandene einzelne Prüfungen sind zu wiederholen; der Wiederholungstermin muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>2</sup>Jede studienbegleitende Prüfung kann dreimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>4</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gilt Abs. 5. <sup>6</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>7</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt; Abs. 5 Sätze 2 bis 4 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>8</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.“

c) In § 27 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit-, oder Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 30. April 2024 Anwendung.“

**13.** Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sustainability Management am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (**PO MBA SM**) vom 23. März 2023 wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß § 7 ist ein Rücktritt von einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen durch Nichterscheinen zulässig. <sup>2</sup>In anderen als in den in Satz 1 genannten Fällen sind für einen Rücktritt oder das Versäumnis von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe anzugeben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen. <sup>3</sup>Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer bzw. eines von der FAU benannten Ärztin bzw. Arztes verlangt werden. <sup>4</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>5</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>7</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>8</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>9</sup>Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>10</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 4.“

bb) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

bb) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des

Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

cc) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

dd) In Abs. 4 (neu) werden nach den Worten „im Sinne des Abs. 1 oder“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und nach den Worten „an der Prüfung ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

c) § 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können sämtliche Modulprüfungen dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungs- oder Studienleistung; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten

angeboten werden. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gilt § 12 Abs. 3. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>6</sup>Bei Versäumnis der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt wird; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

- d) In § 29 wird die bisher einzige Regelung zu Abs. 1 und nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 23. März 2023 Anwendung.“

**14.** Die Studien- und Prüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master in Health and Medical Management (MHMM) an der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MHMM** – vom 20. August 2019 wird wie folgt geändert:

- a) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zeichen, Zahlen und das Wort „§§ 11 und 30“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 11“ sowie nach den Worten „ist ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „verlangt werden“ am Satzende durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

- cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden zu Sätzen 5 bis 9.

- b) In § 11 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte und die Zahl „Satz 3 gilt“ durch die Worte und die Zahl „Sätze 3 und 4 gelten“ ersetzt und nach den Worten „nach Beginn der Prüfungszeit“ der Klammerzusatz „(Prüfungsabbruch)“ eingefügt.

- c) § 14 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

- bb) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“



cc) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

dd) In Abs. 5 (neu) werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt und nach dem Wort „ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

d) § 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können sämtliche Modulprüfungen dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungs- oder Studienleistung; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>6</sup>Bei Versäumnis der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt wird; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 11 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.“

e) In § 31 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit-, bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 20. August 2019 Anwendung.“

**15.** Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MolMed** – vom 22. August 2023 wird wie folgt geändert:

a) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligen Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen

Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. <sup>5</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 29 Abs. 2 zu beachten.“

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 7, 29“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 7“ und nach den Worten „vom Erstversuch einer“ die Worte „schriftlichen oder mündlichen“ durch die Worte „nach Abs. 2 Sätzen 1 bis 3 angemeldeten“ ersetzt.

(2) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig.“

(3) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

(4) Nach Satz 7 (neu) wird folgender neuer Satz 8 eingefügt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 9:

„<sup>8</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 29 Abs. 3 zu beachten.“

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff

in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

bb) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

cc) In Abs. 5 (neu) werden die Zahl „1“ durch die Zahl „2“, die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt sowie nach den Worten „(endgültiges Nichtbestehen)“ ein Komma und die Worte „was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

c) § 17 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

d) In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

e) § 29 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen sowie des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie des Moduls Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>5</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das

Modulhandbuch. <sup>6</sup>Hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 33 Abs. 11. <sup>7</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.“

bb) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 11 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 11 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden Anwendung.“

cc) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 5 bis 7.

e) In § 36 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 22. August 2023 Anwendung.“

**16.** Die Studien- und Prüfungsordnung für den Elitemasterstudiengang Integrated Immunology (ilmmune) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO ilmmune** – vom 19. März 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und in ihm wird nach den Worten „nach Beginn der Prüfungszeit“ der Klammerzusatz „(= Prüfungsabbruch)“ eingefügt.

b) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.“

bb) In Abs. 3 Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 7 und 28“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 7“ ersetzt und nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ gestrichen.

c) § 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die nicht bestandene Modulprüfung des Moduls Master Thesis kann einmal, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungen können dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>5</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich eigenständig zur Wiederholungsprüfung an; es gilt § 10 Abs. 2. <sup>6</sup>Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 möglich. <sup>7</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>8</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>9</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>10</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.“

d) In § 30 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die dritte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren

Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 31. Juli 2023 Anwendung.“

17. Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 BayHIG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TF** – vom 28. März 2024 wird wie folgt geändert:

a) In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 9, 32 bzw. 37“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 9“ sowie nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „von“ ersetzt.

b) § 32 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 9. <sup>3</sup>Für die Wiederholung von Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich sind die Regelungen in Abs. 2 i. V. m. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zu beachten. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>5</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>6</sup>Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. <sup>7</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gelten § 13 Abs. 2 und 3. <sup>8</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>9</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung bestehen. <sup>10</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>11</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden. <sup>3</sup>Die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. <sup>4</sup>Ein Wechsel ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nur solange möglich, solange

noch keines der Module endgültig nicht bestanden ist. <sup>5</sup>Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden, wobei sich ein endgültiges Nichtbestehen eines solchen zusätzlichen Moduls nicht auf den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs auswirkt. <sup>6</sup>Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. <sup>7</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. <sup>8</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>9</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>10</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.“

c) In § 38 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 28. März 2024 Anwendung.“

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **BMPO/BP-T** – vom 11. April 2024 wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 9, 31“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 9“ sowie nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

b) § 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 30 Abs. 10. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>5</sup>Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. <sup>6</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gelten § 11 Abs. 2 und 3. <sup>7</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>8</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von

Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>9</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>10</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden Anwendung.“

c) In § 38 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 11. April 2024 Anwendung.“

**18.** Die Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO MAOT** – vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

a) § 47 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

b) In § 48 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die elfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum 2024/2025 oder später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Auf Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, findet die FPO MAOT in der Fassung vom 31. Juli 2023 Anwendung.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.